

Einschreiben/Rückschein

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Eurex Deutschland
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Az.: 2012/003

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende
Beisitzer,
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren auf Grund der Beratung am 12.08 2014 beschlossen:



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 800 €.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Möglichkeit des Zugriffs einer Nutzerkennung durch Dritte und die späte Abmeldung eines Händlers durch die Beteiligte.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Eurex-Kennung XXXXX).

Seit Januar 2010 arbeitete Herr A mit der EUREX-Kennung XXXXXXXXXX als neu eingestellter Händler in einem Team von insgesamt drei Personen.

Am 05.01.2011, 12.01.2011 und 27.01.2011 meldete sich Herr A bei der Eurex unter Ausführungen darüber, dass seine ID von Dritten missbraucht würde. Seine Zugangsdaten seien ohne seinen Willen und sein Zutun auf einem auch anderen Mitarbeitern zugänglichen Laufwerk innerhalb der EDV seines Arbeitgebers hinterlegt worden.

Eine Überprüfung durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) am 28.01.2011 ergab, dass seit dem 19.03.2010 keine geschäftlichen Transaktionen unter dieser ID mehr festzustellen waren.

Lediglich am 21.01.2011 und 24.01.2011 erfolgten reine View-Zugriffe, die lediglich der Information zur aktuellen Marktlage in verschiedenen Preisen und Orderbüchern gedient hatten.

Aufgrund eines Auskunftersuchens der Hüst teilte die Beteiligte unter dem 02.02.2011 mit, ihre Befragung des Händlers A habe ergeben, dass dieser zwei weiteren Händlern den Zugang durch Bekanntgabe seines Passwortes ermöglicht habe. Ein Händler habe die Firma verlassen, der andere habe einen Handel unter den Zugangsdaten des Herrn A verneint, allerdings zwei View-Zugriffe zugegeben.

Dass seit März 2010 von Herrn A keine Orders mehr eingegeben worden seien, beruhe auf seiner Handelstätigkeit, die hinter den Erwartungen des Unternehmens zurückgeblieben sei.

Deswegen und weil Herr A wegen der Fremdnutzung seiner Zugangsdaten nicht den internen Beschwerdeweg eingehalten sondern sich zuerst an die Eurex gewandt habe, würden Maßnahmen gegen ihn erwogen.

Die Mitarbeiter würden im Übrigen regelmäßig jährlich zur Einhaltung der Handelsregeln aufgefordert. Zusätzlich seien unmittelbar nach Bekanntwerden des Regelverstößes bezüglich der Zugangsdaten von Herrn A. die Mitarbeiter in der Abteilung, in der Herr A arbeite, darauf hingewiesen worden, dass fremde Passwörter nicht benutzt werden dürften.

Mit Schreiben der Beteiligten vom 24.03.2011 wurde Herr A gekündigt. Sein Widerspruch gegen die Kündigung wurde mit Schreiben der Beteiligten vom 21.04.2011 abgewiesen.

Die Abmeldung des Herrn A bei der EUREX erfolgte am 31.05.2011.

Auf Nachfrage bat die Beteiligte die späte Abmeldung zu entschuldigen. Es habe erst eine Entscheidung über den Widerspruch des Herrn A gegen seine Entlassung abgewartet werden müssen. Danach sei der für die Abmeldung zuständige Mitarbeiter lange krankgeschrieben gewesen.

Unter dem 16.06.2011 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung EUREX Deutschland über die oben geschilderten Vorkommnisse. Diese stellten ihrer Meinung nach einen Verstoß gegen 3.5 der Börsenordnung (BörsO) für die EUREX Deutschland und Zürich wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht bezüglich der Zugangsdaten des Herrn A dar.

Unter dem 28.02.2012 gab die Geschäftsführung den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab unter zusätzlichem Hinweis darauf, dass die Beteiligte ihrer Mitteilungspflicht über das Ausscheiden des Herrn A verspätet nachgekommen sei.

Nach Einleitung des Sanktionsverfahrens vertiefte die Beteiligte ihren Vortrag im Aufklärungsverfahren der Hüst, wonach Herr A im Rahmen ihrer eigenen Ermittlungsgespräche zugegeben habe, den beiden anderen Händlern den Zugang zu seinen EUREX -Anmeldedaten ermöglicht zu haben. Es sei zu vermuten, dass Herr A diese Regelverstöße bzw. deren Meldung bei EUREX als Mittel benutzt habe, den Ruf der Firma und der Geschäftsbeziehung zur Eurex zu schaden.

Bezüglich der späten Abmeldung verweist sie auf ihre Darstellung gegenüber der Hüst.

Es sei insgesamt zu berücksichtigen, dass sie nach Kenntnisnahme der Regelverstöße die Eurex informiert und auf dem Laufenden gehalten habe.

Zur Ergänzung des Sachstandes sowie zu weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist §22 Abs. I, S. 2, Börsengesetz (BörsG) vom 21.07.2007 (BGBl I, Seite 1330, 1351).

Diese Rechtsvorschrift hat durch spätere Gesetzesfassungen keine Änderung erfahren, so dass es vorliegend nicht auf die Frage ankommt, ob für die Entscheidung die im Tatzeitpunkt oder die im Sanktionszeitpunkt geltende Norm zugrunde zu legen ist (Vergl. Hess.VGH, Beschluss vom 20.06.2011, Az. 6A2567/09).

Nach §22 Abs. II, S. 1, BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer sanktionieren, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Vorliegend wurde gegen die Vorschrift 3.5 BörsO vom 01.11.2007 in der Fassung der ab 08.11.2010 geltenden dritten Änderungssatzung, jetzt § 55 Abs. II, S. 2 und 3 BörsO, Stand 18.02.2013, verstoßen.

Die BörsO ist eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. II, S. 1 BörsG (Vergl. Hess.VGH, Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/10 und VG Frankfurt Urteil vom 22.05.2014, Az. 2K2672/12).

Nach 3.5, Abs. II, S. 1 und 2 BörsenO dürfen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von der Person genutzt werden der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.

Die Benutzerkennung und das Passwort, das Herrn A zugeteilt worden war, wurde, so die übereinstimmende Darstellung der Beteiligten und des Herrn A, am 21.01.2011 und 24.01.2011 durch einen dritten Händler für View-Zugriffe genutzt.

Die Beteiligte hat hierzu ausgeführt, der dritte Händler habe ihr gegenüber zugegeben, zweimal View-Zugriffe getätigt zu haben, diese beiden View-Zugriffe wurden durch die Ermittlungen der HüSt bestätigt.

Ob auch schon in den ersten Monaten des Jahres 2010 von der Dreiergruppe, in der Herr A gehandelt hat, eine Benutzung durch die beiden anderen Händler stattgefunden hat und ob dies mit Billigung des Herrn A oder gegen seinen Willen durch Speicherung seiner Zugangsdaten auf einem allgemein zugänglichen Laufwerk innerhalb der EDV geschah, musste nicht aufgeklärt werden.

Unstreitig hat jedenfalls die Möglichkeit für Dritte bestanden, die Herrn A zugeteilte Benutzerkennung und das Passwort zu nutzen. Der Tatbestand der Vorschrift 3.5 Abs. II, S. 1 ist erfüllt.

Die Nutzung bzw. Schaffung der Nutzungsmöglichkeit durch Dritte ist zumindest grob fahrlässig erfolgt.

Sollten sich Dritte gegen den Willen des Herrn A Zugriff verschafft haben, ist ihnen vorzuwerfen, dass sie die oben zitierte Vorschrift zumindest hätten kennen müssen, zumal worauf die Beteiligte hingewiesen hat, sie ihre Angestellten regelmäßig auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften hinweist.

Sollte der Zugriff auf die Daten von Herrn A durch diesen selbst ermöglicht worden sein, ist ihm der gleiche Vorwurf der groben Fahrlässigkeit zu machen. Nach 3.5 Abs. II, S. 2 sind Passwörter unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten. Auch diese Vorschrift musste Herr A kennen.

Diesen tatbestandsmäßigen und schuldhaften Verstoß entweder von dritten Angestellten oder von Herrn A selbst muss sich die Beteiligte nach der Vorschrift des §22 Abs. II, S. 1 BörsenG zurechnen lassen.

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen. Ihre Händler, einschließlich des Herrn A, sind für den Handelsteilnehmer tätige Personen im Sinne der Vorschrift zum Tatzeitpunkt gewesen. Deshalb ist vorliegend eine Zurechenbarkeit gegeben, ohne dass der Beteiligten selbst ein eigenes Verschulden vorzuwerfen ist.

Zu prüfen war auch, ob die Beteiligte durch die späte Abmeldung des Herrn A einen vorwerfbaren Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften begangen hat.

Dies hat der Sanktionsausschuss verneint.

Nach 3.5 Abs. I BörsO in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Herrn A und damit zum Entstehen einer Meldepflicht geltenden Fassung der dritten Änderungssatzung vom 08.11.2010 ist folgende Regelung vorgesehen:

„Jedem als Handelsteilnehmer zugelassenen Unternehmen wird für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von der Geschäftsführung eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch dieses Unternehmen benutzt werden darf. Auf der Basis dieser Benutzerkennung werden dem Handelsteilnehmer auf Antrag persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zum System der EUREX-Börsen erhalten sollen. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung mitzuteilen.“

In der Neufassung der BörsO vom 01.08.2011, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Herrn A noch nicht galt, regelt § 55 Abs. I zusätzlich zu dem oben zitierten Wortlaut in Satz 6:

„Die Börsenteilnehmer und die Inhaber der Benutzerkennungen sind verpflichtet den EUREX-Börsen alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen“.

Diese zusätzliche Neuregelung war sinnvoll und erforderlich, um eine effektive Überwachung des Handels sicherzustellen.

Sinn und Zweck der alten Vorschrift des 3.5 der BörsO lassen zwar die Interpretation zu, dass nicht nur bei Neuzuteilungen, sondern auch bei Ausscheiden eines zugelassenen Börsenhändlers aus dem Handelsunternehmen von Letzterem der Geschäftsführung Mitteilung gemacht werden sollte.

Eine erweiternde Interpretation scheidet allerdings nach Auffassung des Sanktionsausschusses unter Berücksichtigung des besonderen Charakters des Sanktionsverfahrens unter Heranziehung des in §1 StGB und §4 OWiG angesprochenen Grundsatzes:

„nulla poena sine lege“

aus.

Im Übrigen wäre die tatsächlich verstrichene Frist für die Abmeldung des Herrn A noch als ausreichend anzusehen. Hierbei waren die organisatorischen Schwierigkeiten beim Beenden des Arbeitsverhältnisses mit Herrn A entscheidend.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs. II, S. 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art und der Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung entwickelten Parameter (Vergl. Beschluss des Hess.VGH vom 20.06.2011, Az. 6A2567/09, Seite 10) von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Vorliegend war eine ordnungsrechtliche Vorschrift, die der Überwachung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dient, zu ahnden.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte die börsenrechtlichen Vorschriften kennt und auf deren Einhaltung auch durch ihre Mitarbeiter bedacht ist. Ihre Einlassung, sie halte ihre Mitarbeiter regelmäßig zur Beachtung der Vorschriften an und habe gleich nach Bekanntwerden des von Herrn A gemeldeten Vorfalles die Mitarbeiter nochmals an die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften erinnert, ist glaubhaft.

Sobald die Beteiligte von den Vorkommnissen erfahren hat, hat sie eigene Ermittlungen umgehend eingeleitet, um die von Herrn A erhobenen Vorwürfe zu überprüfen und der Hüst jeweils zeitnah Mitteilung hierüber zu machen bzw. konstruktiv zu berichten.

Das Verhängen einer Geldbuße oder gar ein Handelsausschluss wurde von dem Sanktionsausschuss als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zur Vorwerfbarkeit der Vorkommnisse gestanden hätten.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel.

Der ausgesprochene Verweis erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs. I, S. 1 BörsVO) vom 16.12.2008 (GVBI I, S. 1061) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.03.2013 (GVBI I, S. 28) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs. IV der BörsVO vom 16.12.2008 (GVBI I, Seite 1061) nach Maßgabe des § 3 Abs. I und II und § 6 Abs. I Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. II des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen, die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung (Vergleiche § 3 Abs. I, S. 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland